

SATZUNGEN DER AVED-IHK OSTBELGIEN VoG (Stand: 1. September 2025)

KAPITEL I:

NAME, RECHTSFORM, SITZ, TÄTIGKEITSGEBIET, ZWECK, TÄTIGKEITEN, MITTEL, DAUER

Artikel 1. Die Vereinigung führt den Namen „Arbeitgeberverband und Industrie- und Handelskammer Ostbelgien VoG“, in Kurzform „AVED-IHK OSTBELGIEN VoG“. Ursprung der Vereinigung ist einerseits die durch Regierungserlass Napoleons vom 2. April 1804 in Eupen errichtete „Chambre consultative de manufactures, fabriques, arts et métiers“ (Beratende Kammer für Industrie- und Kleingewerbe) sowie andererseits der am 12. Mai 1920 gegründete „Allgemeine Arbeitgeberverband Eupen“.

Artikel 2. Die Vereinigung besitzt die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, abgekürzt „VoG“, gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019. Die gesetzlichen Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung und das Verwaltungsorgan.

Artikel 3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Eupen und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu verlegen. In diesem Fall verpflichtet sich das Verwaltungsorgan, die Sitzverlegung zu veröffentlichen.

Bei Sitzverlegung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bedarf es sowohl eines Beschlusses der Generalversammlung als auch einer Übersetzung der Satzung in die entsprechende andere Landessprache.

Der Name der Vereinigung, die Rechtsform, die Anschrift des Sitzes sowie die Unternehmensnummer müssen bei jeder offiziellen Korrespondenz der Vereinigung genannt werden.

Artikel 4. Die Vereinigung hat als uneigennützigen Zweck die Vertretung und die Förderung der Interessen der Gesamtwirtschaft aus Industrie, Handel, Baufach und Dienstleistung sowie freien Berufen gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und anderen Organisationen unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten. Sie setzt sich für die branchenübergeordneten Interessen der Arbeitgeberschaft und für einen konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort Ostbelgien ein.

Die Vereinigung ist offen für alle Arbeitgeber und Unternehmen, ungeachtet ihrer Größe. Im Zentrum ihrer Anstrengungen steht das Mitglied mit seinen Bedürfnissen.

Hierbei hat die Vereinigung den Anspruch, ein modernes, ehrbares Vorbild für Ostbelgiens Arbeitgeber und Unternehmen zu sein. Dafür nimmt sie ihre gesellschaftliche Verantwortung ernst, lebt Vielfalt, Gleichstellung, Klimaneutralität, Nachhaltigkeit, Transparenz und Einbindung vor und stärkt die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und der Rechtsstaatlichkeit.

Die Vereinigung versteht sich als lernendes und wandlungsfähiges Denkzentrum und Netzwerk, das unter Beachtung marktwirtschaftlicher und ordnungspolitischer Grundsätze agiert statt reagiert. Dabei übernimmt sie die Rolle des Vordenkers.

Artikel 5. Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die Vereinigung im wesentlichen nachfolgende Tätigkeiten.

1. die Förderung des Wirtschaftsstandortes Ostbelgien

Die Vereinigung macht sich stark für möglichst günstige Rahmenbedingungen für die gesamte Wirtschaft und setzt sich für eine privatwirtschaftlich orientierte Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen ein.

Sie ergreift alle in ihren Möglichkeiten stehenden Maßnahmen, um die Konkurrenzfähigkeit und Wachstumschancen der Regionalwirtschaft, der dort ansässigen Arbeitgeber und Unternehmen und somit den Wohlstand des Wirtschaftsstandortes Ostbelgien zu erhalten, zu festigen und zu erweitern.

2. die Vertretung des Gesamtinteresses der Arbeitgeberschaft und Regionalwirtschaft allgemein

Die Vereinigung ist als Zusammenschluss von Arbeitgebern und Unternehmen verschiedener Wirtschaftsbereiche branchenübergreorder Interessenvertreter und Meinungsführer der regionalen Arbeitgeber und Unternehmen gegenüber dem Staat, den Gewerkschaften, den Medien sowie der Öffentlichkeit.

Sie besetzt dabei Gremien mit Menschen mit Profil, die engagiert, verantwortungsbewusst und dialogbereit die Vertretung des Gesamtinteresses der Arbeitgeberschaft und der Regionalwirtschaft wahrnehmen.

3. die Erbringung von Dienstleistungen für die Regionalwirtschaft

Die Vereinigung erbringt primär Dienstleistungen im Interesse der Gesamtwirtschaft, was letztlich dem einzelnen Arbeitgeber, Unternehmen und der Gesamtbevölkerung zugutekommt.

Des Weiteren bietet sie kollektive sowie individuelle Service-Angebote an, die für die regionalen Arbeitgeber und Unternehmen dienlich sind und beteiligt sich am Aufbau und der Verwaltung zwischenbetrieblicher Dienstleistungsstrukturen für Arbeitgeber und Unternehmen. Sie erfüllt Pflichtaufgaben, die ihr vom Gesetzgeber, von offiziellen und sonstigen Instanzen aufgetragen werden.

4. die Förderung des Erfahrungsaustauschs

Die Vereinigung fördert den kreativen Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitgebern und Unternehmen aus verschiedenen Branchen, um gemeinsam innovative Ideen und Konzepte für die Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln.

5. die Kooperationspflege und Netzwerkarbeit

Die Vereinigung sucht aktiv die Zusammenarbeit, kooperiert mit bzw. übernimmt Mitträgerschaften in regionalen, nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen inner- oder außerhalb ihres Verbundes mit dem Ziel der inhaltlichen Zusammenarbeit, der koordinierten Abstimmung, des geschlossenen Auftretens und der Erreichung gemeinsamer Ziele zu Gunsten der regionalen Arbeitgeber und Unternehmen.

6. die Beratung und Unterstützung des Staats

Die Vereinigung ist zukunftsorientiert durch frühzeitiges Erfassen des wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandels. Sie erkennt regionale und lokale Anliegen und Probleme und setzt sich für deren Lösung und Umsetzung ein. Sie pflegt die Beziehungen zu den staatlichen Einrichtungen und nimmt eine Brückenfunktion zwischen Staat und Wirtschaft wahr.

7. die Informations- und Sensibilisierungsarbeit

Die Vereinigung propagiert Unternehmertum als Wohlfahrtsmotor und Selbstbestimmung als Verantwortungsmodell. Sie sucht im Dialog das Verständnis für die Aufgaben und Zusammenhänge einer marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft und strebt eine breite Unterstützung für die eigenen wirtschafts- und sozialpolitischen Positionen bei Staat, Gewerkschaften, Schulen, Medien und Öffentlichkeit an.

Artikel 6. Die Vereinigung kann darüber hinaus alle Tätigkeiten verrichten, die direkt oder indirekt mit ihrem uneigennützigen Zweck in Einklang stehen oder die der Erreichung dieses Zweckes förderlich sind.

Dabei führt die Vereinigung ihre Tätigkeiten eigenständig oder im Zusammenwirken mit anderen Partnern inner- oder außerhalb ihres Tätigkeitsbereiches aus.

Artikel 7. Die Vereinigung kann direkt oder indirekt alle Mittel einsetzen, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks notwendig sind. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, kann die Vereinigung insbesondere alle Immobilien und dinglichen Rechte erwerben, mieten und vermieten, Personal einstellen, rechtsgültige Verträge abschließen, Geld sammeln, kurzum alle Aktivitäten durchführen oder durchführen lassen, die den Zweck der Vereinigung legitimieren.

Zur Durchführung des Zwecks ist es der Vereinigung gestattet, kommerzielle Aktivitäten durchzuführen, die direkt oder indirekt mit dem uneigennützigen Zweck in Verbindung stehen, und die im Einklang mit der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Jeglicher materielle Gewinn, der aufgrund dieser kommerziellen

Tätigkeit erzielt wird, dient zur Realisierung des eigentlichen, uneigennützigen Zwecks der Vereinigung. Die Vereinigung unterlässt in diesem Zusammenhang, ihren Mitgliedern direkte oder indirekte Vorteile, insbesondere diejenigen Vorteile, die aus der kommerziellen Aktivität erzielt wurden, zu gewähren.

Artikel 8. Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gebildet.

KAPITEL II: MITGLIEDER

Artikel 9. Die Vereinigung besteht sowohl aus natürlichen als auch aus juristischen Personen, deren Mindestanzahl auf fünf festgesetzt wird.

Die Vereinigung wird durch ordentliche Mitglieder getragen. Sie kann ebenfalls fördernde Mitglieder aufnehmen. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Unternehmen, natürliche oder juristische Personen, die den Bedingungen des Artikels I.1.1.^o des Wirtschaftsgesetzbuches entsprechen.

Eine fördernde Mitgliedschaft kann gewährt werden, falls der Antragsteller die Bedingungen einer ordentlichen Mitgliedschaft zwar nicht erfüllt, aber die Vereinigung bei der Erfüllung ihres uneigennützigen Zweckes wohlwollend unterstützen und fördern möchte.

Artikel 10. Der Antrag auf Mitgliedschaft zur Vereinigung ist schriftlich an das Verwaltungsorgan zu richten, unter Angabe des Namens, der Vornamen und der Anschrift oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, des Firmennamens, der Rechtsform, der Anschrift des eingetragenen Sitzes und der Unternehmensnummer des Antragstellers.

Der Antragsteller hat das Recht auf Kenntnisnahme der Satzung. Innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen ab dem Datum des schriftlichen Antrags kann der Antragsteller seinen Antrag auf Mitgliedschaft zurückziehen. Erfolgt die Rücknahme in dieser Frist nicht, erkennt der Antragsteller die Satzung der Vereinigung vorbehaltlos an.

Artikel 11. Das Verwaltungsorgan der Vereinigung entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft beginnen erst nach der Aufnahme des Mitglieds zu Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

Artikel 12. Die Mitglieder verpflichten sich förmlich, die Satzung der Vereinigung und die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen sowie keine Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die dem uneigennützigen Zweck der Vereinigung zuwiderlaufen oder der Vereinigung oder den von ihr verfolgten Grundsätzen in irgendeiner Weise schaden.

Artikel 13. Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern wie auch gegenüber den Antragstellern einer Mitgliedschaft geschieht in der Regel in schriftlicher Form. Diese kann in elektronischer Form z.B. mittels der Website oder einer E-Mail-Nachricht erfolgen.

Artikel 14. Die Vereinigung führt an ihrem Sitz ein Mitgliederregister. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind innerhalb von acht Tagen ab dem Datum des Entscheids einzutragen. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederregister am Sitz der Vereinigung. Hierzu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags an das Verwaltungsorgan.

Artikel 15. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Auf Vorschlag des Verwaltungsorgans verabschiedet die Generalversammlung die Berechnungsmethode, die Beitragshöhe und -staffelung.

Der jährliche Höchstbeitrag beläuft sich auf 100.000,00 €.

Die fördernden Mitglieder zahlen den Jahresmindestbeitrag. Es steht ihnen jedoch frei, einen höheren Beitrag

ihrer Wahl zu entrichten.

Eine nicht-fristgerechte Zahlung zieht die Anmahnung nach sich. Ist die Zahlung trotz zumindest zweimaliger Anmahnung nicht geleistet, behält sich die Vereinigung weitere Schritte vor.

Artikel 16. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 17. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Ableben, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, der Auflösung oder der Konkurserklärung, ferner durch den freiwilligen Austritt, durch die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit oder durch den Ausschluss aus der Vereinigung.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Vereinigung erfolgen und tritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der Vereinigung in Kraft. Als Kündigungsdatum gilt das Datum des Eingangs der Austrittserklärung. Das freiwillig austretende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der für das Geschäftsjahr, in dem es seinen Austritt einreicht, durch die Generalversammlung festgelegt wurde.

Der Ausschluss eines Mitglieds, das in schwerwiegender Weise gegen die den Mitgliedern in Artikel 12 auferlegten Pflichten verstößt, obliegt ausschließlich der Generalversammlung. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Entscheidung der Generalversammlung.

Bis zu einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Verwaltungsorgan die Mitgliedschaft der natürlichen oder der juristischen Person aussetzen, die in schwerwiegender Weise gegen die den Mitgliedern in Artikel 12 auferlegten Pflichten verstößt. Der vorübergehende Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses beträgt höchstens drei Monate. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Generalversammlung zusammentreten, um über den Ausschluss zu entscheiden. Das betroffene Mitglied behält bei dieser Sitzung der Generalversammlung alle seine Mitgliedsrechte. Wenn die Generalversammlung beschließt, keinen Ausschluss vorzunehmen, verfällt der vorübergehende Ausschluss des Mitglieds von Rechts wegen und wird so behandelt, als hätte er nie stattgefunden.

Die Generalversammlung kann über den Ausschluss eines Mitglieds nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn der vorgeschlagene Ausschluss genau in der Einladung angegeben ist und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretender Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Der Ausschluss eines Mitglieds gilt nur dann als angenommen, wenn er mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Der durch die Generalversammlung herbeigeführte Beschluss des definitiven Ausschlusses muss begründet sein und ist unmittelbar danach wirksam. Gegen diesen Beschluss besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, den bis zum Datum des definitiven Ausschlusses anteiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der für das Geschäftsjahr, in dem es ausgeschlossen wurde, durch die Generalversammlung festgelegt wurde.

Artikel 18. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Artikel 19. Zu keinem Zeitpunkt der Mitgliedschaft, d.h. beim Eintritt, während oder am Ende der Mitgliedschaft, verfügt das Mitglied über ein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung. Dies gilt auch im Falle der Auflösung der Vereinigung.

KAPITEL III: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 20. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Die nachfolgenden Zuständigkeiten können ausschließlich durch die Generalversammlung wahrgenommen werden:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Bestellung und Abberufung der Verwalter sowie die Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird;
3. die Bestellung und Abberufung des Kommissars sowie die Festlegung seiner Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird;
4. die Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls die Erhebung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwalter und den Kommissar;
5. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans;
6. die Auflösung der Vereinigung;
7. den Ausschluss eines Mitglieds;
8. die Umwandlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht in eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
9. die Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens.
10. alle sonstigen Zuständigkeiten, für die das Gesetz oder die Satzung es verlangt.

Artikel 21. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Vereinigung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen kann das Verwaltungsorgan jedes Mal einberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Artikel 22. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder per E-Mail der Vereinigung und beinhaltet den Tag, die Uhrzeit, den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens fünfzehn Kalendertage vor der Versammlung zugesandt werden.

Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet wird, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine Abschrift der Unterlagen, die aufgrund des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, wird den Mitgliedern, die dies beantragen, unverzüglich zugestellt.

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung vermerkt sind. Zu Beginn der Generalversammlung können auf Vorschlag des Verwaltungsorgans und mit der Zustimmung aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Generalversammlung muss diese Beschlüsse begründen.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Jahresabschluss und Haushaltsplan, Ausschluss eines Mitglieds, Änderung der Satzung oder Auflösung der Vereinigung. In diesen Fällen ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Artikel 23. Die Generalversammlung findet in der Regel in Präsenzform statt. Sie kann aber auch unter Mithilfe eines Kommunikationstools für Telefon- und Videokonferenzen oder im schriftlichen Umlaufwege erfolgen.

Artikel 24. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsorgans, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der älteste der anwesenden Verwalter.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär der Versammlung.

Artikel 25. Jedes ordentliche Mitglied ist bei der Generalversammlung teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Es hat das Recht, der Versammlung entweder persönlich oder durch Vermittlung eines Bevollmächtigten seiner Wahl beizuwohnen, sofern der Letztere ebenfalls ordentliches Mitglied ist. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann nur über maximal zwei Vollmachten verfügen.

Das fördernde Mitglied ist bei der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Das fördernde Mitglied ist bei der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Artikel 26. Die Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung eine andere Regelung bestimmt.

Wenn die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite Generalversammlung der Mitglieder einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Generalversammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Generalversammlung abgehalten werden. Die gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschriebene Stimmenmehrheit bleibt in vollem Umfang gültig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Personenbezogene Abstimmungen erfolgen, falls dies von wenigstens einem ordentlichen Mitglied beantragt wird, in geheimer Form.

Artikel 27. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden schriftlich in Sitzungsprotokollen festgehalten, die der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, und der Sekretär sowie alle Mitglieder, die es wünschen, unterzeichnen.

Die Protokolle werden in einem Register am Sitz der Vereinigung aufbewahrt. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Die an der Generalversammlung teilgenommenen oder vertretenen Mitglieder erhalten eine Abschrift des Sitzungsprotokolls.

Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in das Protokollregister am Sitz der Vereinigung. Hierzu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags an das Verwaltungsorgan.

Die Beschlüsse können Dritten mitgeteilt werden, sofern hierzu ein berechtigtes Interesse besteht. Abschriften und Auszüge aus den Protokollen der Generalversammlung, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Präsidenten oder von einem Vize-Präsidenten oder von einem durch das Verwaltungsorgan bestimmten Beauftragten unterzeichnet.

KAPITEL IV: DAS VERWALTUNGSORGAN

Artikel 28. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt. Das Verwaltungsorgan besteht aus mindestens drei und höchstens zwanzig Mitgliedern, die natürliche Personen sind und nachfolgend auch Verwalter genannt werden. Ausschließlich Vertreter ordentlicher Mitglieder können in das Verwaltungsorgan gewählt werden.

Artikel 29. Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Beschlüsse und Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Zwecks der Vereinigung erforderlich oder zweckdienlich sind, mit Ausnahme der durch das Gesetz der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Beschlüsse und Handlungen.

Das Verwaltungsorgan kann einem oder mehreren Personen seiner Wahl bestimmte oder sämtliche seiner Befug-

nisse übertragen. Die zu übertragenden Befugnisse sind durch das Verwaltungsorgan genau zu definieren.

Artikel 30. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden für sechs Geschäftsjahre von der Generalversammlung ernannt. Die ausscheidenden Verwalter stellen ihre Tätigkeit nach der ordentlichen Generalversammlung ein.

Ausgeschiedene Verwalter sind wieder wählbar.

Die Verwalter können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Verwaltungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Verwaltungsorgans an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Verwaltungsorgans wird erst mit der Wahl eines neuen Verwaltungsorgans wirksam.

Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Verwaltungsorgan oder einzelne Verwalter entheben.

Wenn die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans, aufgrund eines spontanen Rücktritts, des Ablaufs der Amtszeit oder einer Enthebung, unter die gesetzliche Mindestzahl fällt, können die verbleibenden Verwalter die Vakanz vorübergehend füllen, indem sie einen neuen Verwalter kooptieren. Die Bestätigung des Mandats des kooptierten Verwalters wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Generalversammlung gesetzt. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beendet der kooptierte Verwalter das Mandat des zurückgetretenen Verwalters, nachdem es von der Generalversammlung bestätigt wurde. Wenn die Generalversammlung das Mandat des kooptierten Verwalters nicht bestätigt, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Artikel 31. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Sie gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein.

Artikel 32. Das Verwaltungsorgan wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Präsidenten für eine Mandatszeit von drei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl für weitere Mandatszeiten von je drei Geschäftsjahren ist möglich.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Verwaltungsorgan.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Verwaltungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinigungsorgan.

Ferner wählt das Verwaltungsorgan aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.

Artikel 33. Die Vereinigung kann einen Ehrenpräsidenten ernennen, der vom Verwaltungsorgan gewählt wird. Zum Ehrenpräsident kann nur gewählt werden, wer sich zuvor in besonderer Weise als Präsident um die Belange der Vereinigung verdient gemacht hat.

Die Ehrenpräsidentschaft ist nicht mit dem Recht auf Sitz und Stimme im Verwaltungsorgan verbunden. Der Ehrenpräsident kann aber im Bedarfsfall vom Verwaltungsorgan zu dessen Sitzungen eingeladen werden, um dieses zu beraten. Der Ehrenpräsident kann im Auftrag des Verwaltungsorgans repräsentative Aufgaben im Einzelfall wahrnehmen. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen sind im Einzelfall zu definieren.

Die Ehrenpräsidentschaft kann durch das Verwaltungsorgan wieder entzogen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Ableben des Ehrenpräsidenten.

Die Vereinigung kann ein Ehrenmitglied ernennen, das vom Verwaltungsorgan gewählt wird. Zum Ehrenmitglied kann nur gewählt werden, wer sich zuvor in besonderer Weise als Mitglied des Verwaltungsorgans um die Belange der Vereinigung verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit dem Recht auf Sitz und Stimme im Verwaltungsorgan verbunden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch das Verwaltungsorgan wieder entzogen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Ableben des Ehrenmitglieds.

Artikel 34. Das Verwaltungsorgan versammelt sich jedes Mal, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn ein Fünftel der Verwalter dies beantragen, wenigstens aber einmal pro Geschäftsjahr.

Artikel 35. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail und beinhaltet den Tag, die Uhrzeit, den

Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung. Die Einladung muss jedem Verwalter wenigstens 8 Kalendertage vor der Versammlung zugesandt werden. Wenn möglich, werden alle Dokumente beigelegt, die die Verwalter in die Lage versetzen, in Kenntnis der Sachlage an der Versammlung teilzunehmen.

Die Versammlung kann nur über Punkte beschließen, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle Verwalter sind anwesend und stimmen der Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung zu.

Artikel 36. Die Versammlung des Verwaltungsorgans findet in der Regel in Präsenzform statt. Sie kann aber auch unter Mithilfe eines Kommunikationstools für Telefon- und Videokonferenzen oder im schriftlichen Umlaufwege erfolgen.

Artikel 37. Den Vorsitz in der Versammlung des Verwaltungsorgans führt der Präsident des Verwaltungsorgans, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der älteste der anwesenden Verwalter.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär der Versammlung des Verwaltungsorgans.

Artikel 38. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans ist teilnahme- und stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Es hat das Recht, der Versammlung entweder persönlich oder durch Vermittlung eines Bevollmächtigten seiner Wahl beizuwohnen, sofern der Letztere ebenfalls Mitglied des Verwaltungsorgans ist. Jeder anwesende Verwalter kann nur über höchstens eine Vollmacht verfügen.

Artikel 39. Das Verwaltungsorgan kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter anwesend oder vertreten ist. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine neue Sitzung des Verwaltungsorgans mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die gültig beraten und beschließen kann, wenn mindestens zwei Verwalter anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Personenbezogene Abstimmungen erfolgen, falls dies von wenigstens einem Mitglied des Verwaltungsorgans beantragt wird, in geheimer Form.

Artikel 40. Muss das Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Der Verwalter, für den ein Interessenkonflikt vorliegt, darf nicht an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen.

Artikel 41. Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden schriftlich in Sitzungsprotokollen festgehalten, die der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, und der Sekretär sowie alle Mitglieder des Verwaltungsorgans, die dies wünschen, unterzeichnen.

Die Protokolle werden in einem Register am Sitz der Vereinigung aufbewahrt. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Alle Mitglieder des Verwaltungsorgans erhalten eine Abschrift der Protokolle.

Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans können Dritten mitgeteilt werden, sofern hierzu ein berechtigtes Interesse besteht. Abschriften und Auszüge aus den Protokollen des Verwaltungsorgans, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsident, bei dessen Verhinderung von einem durch das Verwaltungsorgan bestimmten Beauftragten unterzeichnet.

Artikel 42. Das Verwaltungsorgan vertritt die Vereinigung nach außen. Dies gilt auch für gerichtliche Handlungen. Die Vertretungsbefugnis wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsident, bei dessen Verhinderung von einem durch das Verwaltungsorgan bestimmten Beauftragten wahrgenommen.

Sämtliche die Vereinigung verpflichtenden Dokumente und Korrespondenz werden vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsident, bei dessen Verhinderung von einem durch das Verwaltungsorgan bestimmten Beauftragten unterschrieben.

Diejenigen Mandatare, die im Namen des Verwaltungsorgans handeln, müssen sich gegenüber Dritten nicht durch irgendwelche Entscheidungen oder Vollmachten rechtfertigen.

Artikel 43. Das Verwaltungsorgan kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.

Diese Geschäftsordnung kann, ohne gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 oder der vorliegenden Satzung zu verstoßen, alle Bestimmungen zur Anwendung der Satzung und zur Regelung der Angelegenheiten der Vereinigung im Allgemeinen vorsehen.

Die Satzung beinhaltet das Datum der letzten verabschiedeten Fassung der internen Geschäftsordnung. Es obliegt dem Verwaltungsorgan, das Datum in der Satzung anzupassen und dieses auf der Website der Vereinigung zu veröffentlichen.

Die aktuelle Fassung der internen Geschäftsordnung datiert vom 1. September 2025.

KAPITEL V: DIE TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, DAS DIREKTORIUM

Artikel 44. Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung einem aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten geschäftsführenden Verwalter oder einem angestellten Geschäftsführer übertragen, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Vereinigung verantwortlich und für diese allein zeichnungsberechtigt ist. Das Verwaltungsorgan legt die Befugnisse und die Besoldung des mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten fest.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Beschlüsse und Handlungen, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Beschlüsse und Handlungen, bei denen aufgrund ihrer geringeren Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Die durch das Verwaltungsorgan an den mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten übertragenen Mandate und Befugnisse können aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsorgans jederzeit mit sofortiger Wirkung wieder entzogen werden.

Artikel 45. Das Verwaltungsorgan kann aus seinen Reihen ein Direktorium bilden, das als Kollegium handelt und dem von Rechts wegen der Präsident, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten sowie der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte angehören. Das Direktorium kann im Bedarfsfall weitere Mitglieder des Verwaltungsorgans zu seinen Sitzungen einladen.

Die Aufgabe des Direktoriums besteht darin, Beschlüsse und Handlungen des Verwaltungsorgans vorzubereiten oder diese, aufgrund ihrer Dringlichkeit oder auf Basis eines Mandats des Verwaltungsorgans, selbst zu treffen sowie umzusetzen.

Die durch das Verwaltungsorgan an das Direktorium übertragenen Mandate und Befugnisse können aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsorgans jederzeit mit sofortiger Wirkung wieder entzogen werden.

KAPITEL VI: GESCHÄFTSJAHR, TÄTIGKEITSBERICHT, JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN, KOMMISSAR

Artikel 46. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 47. Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 geregelt.

Artikel 48. Das Verwaltungsorgan bereitet die Jahreskonten vor und legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung, den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den

Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor.

Nach der Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans entscheidet die Generalversammlung in getrennter Abstimmung über die Entlastung der Verwalter, des oder der Kommissare oder des Rechnungsprüfers sowie des mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten.

Das Verwaltungsorgan sorgt dafür, dass der Jahresabschluss und die anderen in der anwendbaren Gesetzgebung erwähnten Unterlagen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nach der Genehmigung bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts oder, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt werden.

Artikel 49. Wenn die Vereinigung aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen dazu verpflichtet ist, wird die Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf den im Jahresabschluss anzugebenden Gesetzestexte des Gesetzbuchs über die Gesellschaften und Vereinigungen einem oder mehreren Kommissaren übertragen, die von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Instituts der Betriebsrevisoren ernannt werden. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Kommissare und legt ihre Vergütung fest. Die Kommissare werden für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren ernannt.

Die Kommissare haben gemeinsam oder einzeln ein uneingeschränktes Kontrollrecht über alle Geschäfte der Vereinigung. Sie können an Ort und Stelle Einsicht in die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und generell in alle Schriftstücke der Vereinigung nehmen.

Ist die Vereinigung aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen nicht dazu verpflichtet, einen oder mehrere Kommissare zu ernennen, wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsorgans einen Rechnungsprüfer für das nachfolgende Geschäftsjahr. Der Rechnungsprüfer ist wieder wählbar.

Der Rechnungsprüfer hat den Auftrag, die Buchführung und die Rechnungslegung der Vereinigung zu überprüfen. Er erhält Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Der Rechnungsprüfer legt der Generalversammlung in einem getrennten Abschnitt seinen Prüfungsbericht vor.

KAPITEL VII: SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 50. Die Generalversammlung kann über Abänderungen der Satzung, mit Ausnahme des uneigennützigen Zwecks oder der Tätigkeiten der Vereinigung, nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Abänderungen genau in der Einladung angegeben sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretender Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Abänderung der Satzung, mit Ausnahme des uneigennützigen Zwecks oder der Tätigkeiten der Vereinigung, gilt nur dann als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Die Generalversammlung kann über Abänderungen des uneigennützigen Zwecks oder der Tätigkeiten der Vereinigung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Abänderungen genau in der Einladung angegeben sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretender Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung des uneigennützigen Zwecks der Vereinigung oder der Tätigkeiten gilt nur dann als angenommen, wenn sie mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

KAPITEL VIII: AUFLÖSUNG

Artikel 51. Für die Auflösung der Vereinigung, entweder durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsbeschluss oder von Rechtswegen, gelten die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019.

Artikel 52. . Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung kann die Generalversammlung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagene Auflösung genau in der Einladung angegeben sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretender Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung des uneigennützigen Zwecks der Vereinigung oder der Tätigkeiten gilt nur dann als angenommen, wenn sie mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Artikel 53. Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung ernennt die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Artikel 54. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettovermögens, nach Tilgung der Schulden. Die Verwendung des Nettovermögens wird in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen und vorzugsweise einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten mit gleichem oder ähnlichem uneigennützigen Zweck zugutekommen..

KAPITEL IX: SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 55. Die gegenwärtige Satzung ist gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 erstellt. Im Zweifelsfalle finden die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes Anwendung.